

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-
LAND**

Bereich 3 - Wasserrecht



Betreff:

ÖBB-Infrastruktur AG, SAE RS2 RPM, Villach;
Erneuerung Tragwerk Durchlass Schlaferbach
bei Bahn-Km 183,469 der ÖBB-Strecke
Bleiburg-Innichen und Errichtung eines
Provisoriums zur Wasserableitung;
wasserrechtliches Verfahren

Datum	09.11.2023
Zahl	VL5-WA-4162/2023 (009/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Andrea Flaschberger
Telefon	050-536-61202
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die ÖBB-Infrastruktur AG, SAE RS2, in 9500 Villach, Bahnhofplatz 1 hat mit Eingabe vom 12.09.2023 unter Vorlage von Projektunterlagen der P & K Diplomingenieur Polnigg & Klammer Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. in 9800 Spittal/Drau, Rizzistraße 8, um die wasserrechtliche Bewilligung zur Erneuerung des Tragwerkes beim Durchlass Schlaferbach bei Bahn-km 183,469 der ÖBB-Strecke Bleiburg-Innichen im Bereiche der Grundstücke Nr. 325/1 und 1367/3, beide KG 75217 Weißenstein, sowie eines Provisoriums zur Wasserableitung während der Baumaßnahmen in Form der Verwendung des Bahngrabens als Staubecken, Errichtung einer Pumpe, Errichtung einer 300 m langen Leitung zum ÖBB-Durchlass bei Bahn-km 183,875 und Errichtung eines Notdurchlasses bei Bahn-km 183,469 im Bereiche der Grundstücke Nr. 325/1 und 1367/3, beide Kg 75217 Weißenstein sowie Grundstück Nr. 1332/6, KG 75203 Fresach, angesucht hat.

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land als Wasserrechtsbehörde ordnet im Gegenstande eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein an.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

**Ort: Treffpunkt: Parkplatz neben der L 37 Ferndorfer Straße gegenüber
Gasthaus „Steiner“ 9710 Feistritz/Drau, Ferndorfer Straße 44**

Datum: Mittwoch, den 29. November 2023

Zeit: 08.30 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens *28. November 2023* während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Wasserrechtsabteilung, 4. Stock, Zimmer-Nr. 4.06, Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023;

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Marion Druml